

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 7

Münster, den 1. April 2016

Jahrgang CL

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016 113

Erlasse des Bischofs

- Art. 73 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. am 14. Januar 2016 114
- Art. 74 Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA-Entsendeordnung) 114

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 75 Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften 116

- Art. 76 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11.04. bis 15.05.2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15.05.2016 116

- Art. 77 Korrektur zur Veröffentlichung der Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen 117

- Art. 78 Personalveränderungen 118

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterischen Offizialates in Vechta

- Art. 79 Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Sakristaninnen und Sakristanen im Offizialatsbezirk Oldenburg 119

- Art. 80 Besetzung der Einigungsstelle für Regelungstreitigkeiten im Offizialatsbezirk Oldenburg 121

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 72 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und

vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15.05.2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 73

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. am 14. Januar 2016

- I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 14. Januar 2016 in Essen folgenden Beschluss gefasst:

Übernahme Bundesbeschluss SuE
in der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Die Regionalkommission NRW fasst folgenden Beschluss:

Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. Dezember 2015 wird für den Bereich der Regionalkommission NRW mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte als neue Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

- II. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 7. März 2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 74

Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA-Entsendeordnung)

- I. Gemäß § 5a Abs. 9 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1997, Art. 208), zuletzt geändert am 1. Dezember 2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 2), wird folgende Entsendeordnung erlassen:

Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA gemäß § 5a Abs. 9 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA-Entsendeordnung)

§ 1 Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 5a Absatz 9 KODA-Ordnung die Entsendung von Vertretern der Gewerkschaften in die Mitarbeiterseite der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen).

§ 2 Vorbereitung

- (1) Spätestens acht Monate vor dem Ende der Amtsperiode der Kommission veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission in den Amtsblättern der in § 1 genannten (Erz-)Bistümer die Bekanntmachung über die Bildung der Kommission für eine neue Amtsperiode. Er ruft in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist von mindestens zwei Monaten (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Mitarbeiterseite der Kommission zu beteiligen. Hierbei ist die Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze in der Mitarbeiterseite der Kommission (§ 5a Abs. 1 KODA-Ordnung) mitzuteilen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen.
- (2) Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Kommission beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich an. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf der Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht,

bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 3 Durchführung der Entsendung

- (1) Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende der Kommission die anzeigenden und mitwirkungsberechtigten Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der vorbehaltenen Sitze einigen. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden der Kommission geleitet und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (2) Nimmt nur eine Gewerkschaft Sitze für die Kommission in Anspruch, erhält diese Gewerkschaft die für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Nehmen mehrere Gewerkschaften Sitze für die Kommission in Anspruch, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren. Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode namentlich ihre Vertreter in der Kommission.
- (3) Kommt eine zahlenmäßige Einigung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß Absatz 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Als Vertreter der Gewerkschaften können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Der Vor-

sitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 4 Ergebnis der Entsendung

Das Ergebnis der Entsendung veröffentlicht der Vorsitzende der Kommission in den Amtsblättern der in § 1 genannten (Erz-)Bistümer.

§ 5 Kosten

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

§ 6 Vorsitzender der Kommission

Ist in dieser Ordnung oder in § 5a KODA-Ordnung die Rede von dem Vorsitzenden der Kommission, ist damit stets der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtsperiode gemeint und nicht der Vorsitzende der für die folgende Amtsperiode neu zu besetzenden Kommission.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Regelungen erstmals für die auf den 1. März 2016 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung finden.

- II. Die vorstehende Ordnung tritt entsprechend für den Bereich des Bistums Münster in Kraft.

Münster, den 08. März 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 75 **Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften**

Im Dezember 2016 wird nach Ablauf der laufenden Amtsperiode die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für ihre nächste Amtsperiode neu gebildet werden. Die neue Amtsperiode beginnt am 13. Dezember 2016.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 5, 5a KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 2) in Verbindung mit der Regional-KODA-Entsendeordnung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 74), die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtig zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber

dem Vorsitzenden der Regional-KODA,
Herrn Werner Klebingat,
Bischöfliches Generalvikariat Aachen,
Jakobstr. 21, 52062 Aachen
bis zum 30. Juni 2016

schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 5, 5a KODA-Ordnung NW und die Entsendeordnung.

Aachen, 03.03.2016

Werner Klebingat
Vorsitzender der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen

Art. 76 **Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11.04. bis 15.05.2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15.05.2016**

„Jung, dynamisch, chancenlos –
Jugendliche im Osten Europas
brauchen Perspektiven!“

Mit der Pfingstaktion 2016 greift Renovabis die Chancenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt: Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die Renovabis-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2016

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2016 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 17. April 2016 im Bistum Speyer eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, um 10.00 Uhr mit Bischof Bernhard Haßlberger in St. Georg Freising, zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 11. April 2016, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 17. April, und endet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016, sowie in den Vorabendmessen am 14. Mai 2016 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2016

ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 17. April 2016

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 72) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis,
 - dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2016

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das

Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2016“ zu überweisen an die Bistumskasse Münster. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2016 „Strahle Licht in diese Welt“ von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter <http://www.renovabis.de/service/herunterladen> auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161/5309-44, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

22.2.16

**Art. 77 Korrektur zur Veröffentlichung
der Änderung der KODA-Ordnung
Nordrhein-Westfalen**

In der Veröffentlichung der Änderung der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 2) ist ein redaktioneller Fehler enthalten. In der Ziffer 10 heißt es: „An § 20 wird ein neuer § 21a folgenden Wortlauts angefügt (...)“.

Stattdessen muss es richtig heißen: „An § 21 wird ein neuer § 21a folgenden Wortlauts angefügt (...)“.

3.3.16

Art. 78 **Personalveränderungen**

F r a n k e n, Carsten W., mit Ablauf des 13. März 2016 von seiner Pfarrstelle Ascheberg St. Lambertus entpflichtet.

G i e l a, Joachim, Dr., zum 1. März 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in St. Joseph Münster-Süd.

v o n d e r H e i d e, Hubert, Pfarrer Delmenhorst St. Marien und Dechant im Dekanat Delmenhorst, zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Münster.

K ö s t e r, Norbert, Dr., Akademischer Oberrat, Subsidiar in Münster St. Marien und St. Josef, zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Münster.

L e e n d e r s, Josef, Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Münster, zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Münster sowie zusätzlich zum Geistlichen Begleiter der Caritas-Konferenzen der Diözese Münster sowie zum Geistlichen Begleiter der Diözesanarbeitsgemeinschaften des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) und des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) in der Diözese Münster.

R e n s i n g, Christoph, Propst und Pfarrdechant an der Propsteikirche St. Remigius Borken, Moderator des Priesterteams und Leiter der Seelsorgeeinheit Borken und Borken-Gemen, für die Zeit vom 6. März 2016 bis zum 4. März 2022 zum Kreisdechanten im Kreisdekanat Borken.

S t a l l, Manuela, Pastoralreferentin im Mathias-Spital in Rheine (50 %) und in der Kirchengemeinde Neuenkirchen St. Anna (50 %), beendet zum 1. April 2016 Ihr Tätigkeit im Mathias-Spital und ist weiterhin in der Kirchengemeinde Neuenkirchen St. Anna (100 %) tätig.

S t r a t m a n n, Gregor, zum 15. September 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist.

T i m m e r e v e r s, Heinrich, Weihbischof, Titularbischof von Tulana, Bischöflicher Offizial für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster, bis zum 23. April 2016 residierender Domkapitular, zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Münster.

W i l t i n k, Jürgen, Ständiger Diakon (im Hauptamt) in der Kirchengemeinde Münster St. Mauritius, zum

1. April 2016 in der Krankenhausseelsorge in der Universitätsklinik Münster.

W i n k e l e r, Christoph, Pfarrer in Hörstel St. Reinhildis, für die Zeit vom 15. März 2016 bis zum 14. März 2022 Definitor im Dekanat Ibbenbüren.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden St. Anna in Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster werden mit Wirkung vom 10. April 2016 zu **e i n e r n e u e n** Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Liudger“** in Münster zusammengelegt:

W e i s s e n b e r g, Timo, Dr., bis zum 9. April 2016 Pfarrer in Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon, Pfarrverwalter in Münster St. Anna und Pastor in Münster St. Stephanus, zum 10. April 2016 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster und Moderator des Priesterteams.

S c h m i t t, Christian, Dr., bis zum 9. April 2016 Pfarrer in Münster St. Ludgerus und St. Pantaleon, Pfarrverwalter in Münster St. Anna und Pastor in Münster St. Stephanus sowie mit einer halben Stelle für die Übernahme einer Aufgabe in der Gemeinschaft Emmanuel freigestellt, zum 10. April 2016 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster sowie weiterhin mit einer halben Stelle für die Übernahme einer Aufgabe in der Gemeinschaft Emmanuel freigestellt.

L a u f m ö l l e r, Thomas, bis zum 9. April 2016 Pfarrer in Münster St. Stephanus und Pastor in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon und Münster-Mecklenbeck St. Anna, zum 10. April 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster.

F r e i h e r r v o n B o e s e l a g e r, Franziskus, bis zum 9. April 2016 Kaplan in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna sowie Münster St. Stephanus, zum 10. April 2016 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster.

S c h u l z e R a e s t r u p, Norbert, bis zum 9. April 2016 Subsidiar in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna sowie Münster St. Stephanus, zum 10. April 2016 Subsidiar in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster. Er bleibt weiterhin Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster.

K n o b , Klemens, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Stephanus, zum 10. April 2016 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster.

K r e i l k a m p , Georg, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Stephanus, zum 10. April 2016 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster.

R i c h t e r , Klaus-Peter, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Stephanus, zum 10. April 2016 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster.

W o j c i k , Andreas, Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit Münster-Roxel St. Ludgerus und St. Pantaleon, Münster-Mecklenbeck St. Anna und Münster St. Stephanus, zum 10. April 2016 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster.

P o r s c h e , Br. Marcus, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit St. Stephanus in Münster, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel sowie in St. Anna Münster-Mecklenbeck, zum 10. April 2016 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster.

W e r b i c k , Hendrik, Pastoralreferent in der Seelsorgeeinheit St. Stephanus in Münster, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel sowie in St. Anna Münster-Mecklenbeck (50 %) und Geistlicher Leiter im Verband der Jungen Gemeinschaft im Bistum Münster (50 %), zum 10. April 2016 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster und weiterhin Geistlicher Leiter im Verband der Jungen Gemeinschaft im Bistum Münster (50 %).

W o n k a , Claudia, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit St. Stephanus in Münster, St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster-Roxel sowie in St. Anna Münster-Mecklenbeck (75 %), zum 10. April 2016 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger“ in Münster (75 %).

Es wurde emeritiert:

H e i n r i c h , Erich, Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. April 2016 in der Kirchengemeinde St. Vitus und Jakobus.

W e l l e r d i e k , Gisbert, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde Havixbeck St. Dionysius und St. Georg wird zum 1. April 2016 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

L a s s e , Klaus, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Dinslaken St. Vincentius, geht zum 1. April 2016 in den Ruhestand.

AZ: HA 500

15.3.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 79 Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Sakristaninnen und Sakristanen im Offizialatsbezirk Oldenburg

I. Ausbildung

1. Zulassungsbedingungen:

- Römisch-katholisches Bekenntnis
- Mindestalter 18 Jahre
- Mindestens Abschluss der Hauptschule
- Abschluss einer Berufsausbildung

2. Bewerbungsunterlagen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Anmeldung einzureichen sind:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Pfarramtliches Zeugnis (aktueller Stand)
- Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung

- Passfoto

3. Ausbildungsgang:

Grundlage für den Unterrichtsplan ist das Handbuch "Der Sakristanendienst", herausgegeben von der AG der Sakristanenverbände des deutschen Sprachgebiets.

Die Ausbildung umfasst:

- Teilnahme an zwei Kurswochen (jeweils montags bis freitags).
- Vermittelt werden die Fächer Glaubenslehre, Liturgik und Praktischer Sakristanendienst
- Teilnahme am Seminar Arbeitssicherheit mit Gesundheitsschutz und Brandschutz über zwei volle Tage (Berufsgenossenschaft).

- Teilnahme an einer Präventionsschulung zur „Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt“ (Nachweis erforderlich).
- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der 16 Unterrichtsstunden umfasst (Nachweis erforderlich).
- Parallel zur theoretischen Ausbildung ist ein Praktikum über drei Sonntage „Sakristansdienst“ unter Aufsicht eines Mentors in einer Kirche erforderlich, die nicht die eigene Wohnsitzkirche ist. Das Praktikum ist vom zuständigen Pfarramt zu bescheinigen.

4. Kursgebühr:

Für die Ausbildung wird vom Bischöflich Münsterschen Offizialat eine Kursgebühr als Eigenanteil der Teilnehmer von zurzeit 200 Euro erhoben. Darin enthalten ist auch die Grundliteratur „Der Sakristanendienst“ (herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Sakristanenverbände des deutschen Sprachgebiets, Herder-Verlag, 3. Auflage 2008).

II. Prüfung

Das Examen wird nach Ablauf des Ausbildungsgangs abgelegt.

1. Zulassungsbedingungen:

Zur Prüfung vor der Prüfungskommission kann nur zugelassen werden, wer die in Abs. I., Nrn. 1.-4. dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt.

2. Prüfungsstoff:

Der Prüfungsstoff umfasst die während der Ausbildung vermittelten Lehrinhalte.

3. Prüfungskommission:

Die Prüfung wird von einer vom Bischöflichen Offizial beauftragten Prüfungskommission abgenommen. Ihr gehören die Ausbildungsleiter an.

4. Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung umfasst die Fächer Liturgik, Glaubenslehre, Sakristansdienst und Arbeitssicherheit mit Gesundheits- und Brandschutz. Die Abschlussprüfung erfolgt durch mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen.

Zu den schriftlichen Prüfungsleistungen gehören je eine Hausarbeit in den Fächern Glaubenslehre und Sakristansdienst (von jeweils 10 Seiten), die spätestens vier Wochen

vor allen weiteren Prüfungen einzureichen sind, eine Klausur im Fach Liturgik (90 Minuten) sowie eine schriftliche Überprüfung in Arbeitssicherheit mit Gesundheits- und Brandschutz (Multiplechoice-System).

Das Fach Glaubenslehre wird zudem mündlich geprüft (in Kleingruppen, ca. 15 Minuten), im Fach Sakristansdienst wird eine praktische Aufgabe gestellt (30 Minuten). Hinzu kommt eine mündliche Prüfung (10 Minuten) im Bereich Arbeitssicherheit mit Gesundheits- und Brandschutz.

Absolventen einer kirchenmusikalischen Ausbildung (C-Kurs) im Bistum Münster werden von der Liturgik-Klausur befreit, da dieses Fach bereits geprüft wurde. Die Note im Fach Liturgik aus dem Zeugnis über die C-Prüfung wird in diesem Fall übernommen. Wenn jemand die Note verbessern möchte, gelten diese Richtlinien.

5. Benotung:

Die Noten der einzelnen Fächer setzen sich je zur Hälfte aus den Zensuren der schriftlichen Arbeiten sowie der mündlichen (bzw. praktischen) Prüfungen zusammen: Glaubenslehre (Hausarbeit und mündliche Prüfung), Liturgik (Klausur und mündliche Prüfung), Sakristansdienst (Hausarbeit und praktische Prüfung), Gesundheits- und Brandschutz (schriftliche und mündliche Prüfung). Die Titel der Hausarbeiten werden auf dem Abschlusszeugnis aufgeführt.

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

6 = ungenügend

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen vier Fächern wenigstens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Über die Prüfung wird durch die Prüfungskommission ein Zeugnis ausgestellt, auf dem die Ausbildung als Ersthelferin/Ersthelfer und die Präventionsschulung vermerkt wird.

6. Wiederholung der Prüfung:

Eine einmalige Wiederholung der gesamten Prüfung oder eines Teiles ist in Verbindung mit der nächsten Studienwoche oder der nächsten Abschlussprüfung möglich. Wenn nur ein Fach wiederholt werden muss, kann auch ein früherer Termin mit der Ausbildungsleitung vereinbart werden.

7. Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis.

Die Richtlinie tritt zum 01. März 2016 in Kraft.

Vechta, 24. Februar 2016

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offzial
Weihbischof

Art. 80 **Besetzung der Einigungsstelle
für Regelungsstreitigkeiten
im Offizialatsbezirk Oldenburg**

Vorsitzender:

N. N.

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt u. Notar Ludger Hespe
Hauptstraße 517, 26683 Saterland-Ramsloh

Dienstgeberseite:

Herr Willi Rolfes
Katholische Akademie Stapelfeld
Stapelfelder Kirchstraße 13, 49661 Cloppenburg-
Stapelfeld

Herr Dr. Martin Pohlmann
Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.
Neuer Markt 30, 49377 Vechta

Dienstnehmerseite:

Herr Björn Thedering
Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha in
Emstek
Clemens-August-Straße 1, 49685 Emstek

Herr Michael Dierßen
Andreaswerk e. V. Vechta
Landwehrstraße, 49377 Vechta

Amtszeit: 01.03.2016 – 28.02.2021

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster